

Anlage 1

GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH".
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Planung, Vorbereitung und Ausführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit der Landesgartenschau Offenburg 2032 und deren Durchführung sowie öffentliche Erschließungsmaßnahmen. Es dürfen auch Aufgaben übernommen werden, die mit der Abwicklung der Landesgartenschau nach deren Beendigung in Zusammenhang stehen. Das Unternehmen erfüllt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind insbesondere die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, die Förderung von Kunst und Kultur.
Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Durchführung der Landesgartenschau (u.a. durch den Ausbau bestehender und den Aufbau neuer Grünanlagen und insbesondere unterschiedlicher Grünstrukturen. Diese tragen durch die hieraus resultierende Verschattung und Verdunstung zu besseren klimatischen Bedingungen maßgeblich bei. Die Schaffung dauerhafter verbleibender Kunst und die Umgestaltung und Ergänzung von Sport-, Spiel und Freizeitflächen sind ebenfalls Bestandteil der Landesgartenschau). Das Gelände der Landesgartenschau soll als konsumfreie Parkanlage die Naherholungsangebote in Offenburg ergänzen und für eine ausreichende Grünraumversorgung der wachsende Bevölkerung Offenburgs sorgen und somit zum sozialen Frieden in der Bevölkerung beitragen.

- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Durchführung der Landesgartenschau verwirklicht. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, diesen fördern oder wirtschaftlich berühren. Insbesondere nimmt sie die notwendigen Investitionen vor und koordiniert alle mit der Vorbereitung, Gestaltung, Durchführung und dem Abschluss der landesgartenschauzusammenhängenden Maßnahmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aufgaben zu übernehmen, die mit der Abwicklung der Landesgartenschau nach deren Beendigung in Zusammenhang stehen. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Für die Gesellschaft gelten die Vorschriften des 3. Abschnitts des 3. Teils der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, das für die Kommune geltende Vergaberecht (z.B. VgV usw.) und die sich aus dem Durchführungsvertrag Landesgartenschau Offenburg 2032 ergebenden Verpflichtungen sowie die Bedingungen der Städtebauförderung für die Förderung kommunaler Maßnahmen einschließlich der in den Bewilligungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen (Städtebauförderungsrichtlinien mit Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung). Daneben sind die Grundsätze für die Durchführung des Landesprogramms "Natur in Stadt und Land" 2031 - 2036 zu beachten.

§ 3 Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 EUR (i.W. Dreißigtausend EUR).
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen:
 - a) die Stadt Offenburg einen Geschäftsanteil von 20.000,00 EUR, (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1)
 - b) die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH in Ostfildern einen Geschäftsanteil von 10.000,00 EUR, (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2).
- (3) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu entrichten und sofort fällig.

§ 4 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur mit Einwilligung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Den Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Es gelten die Regelungen der §§ 463 ff BGB mit der Maßgabe, dass sich der Verkaufspreis nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrages bestimmt. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von vier Wochen auszuüben.

§ 5 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Die Einziehung ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig.
- (2) Der Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil eingeleitet ist.
Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (3) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist der Buchwert seines Geschäftsanteils, höchstens jedoch der Nominalwert seiner Einlage, zu vergüten. Der Buchwert seines Anteils ermittelt sich als Saldo aus dem Buchwert des Geschäftsanteils, zuzüglich freier Rücklagen sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Bilanzgewinns bzw. -verlustes. Maßgeblich ist der Jahresabschluss des Bilanzstichtages, zu dem die Einziehung wirksam wird.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat die nachfolgend aufgeführten Organe:

- a) Geschäftsführung
- b) Aufsichtsrat
- c) Gesellschafterversammlung

II. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 7 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Den ersten Geschäftsführer stellt die Stadt Offenburg, einen zweiten stellt die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf längstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Mit den Geschäftsführern sind Dienstverträge abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Beim Abschluss, der Aufhebung und/oder Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer werden von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis jedoch der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere die Zuständigkeitsbereiche des Aufsichtsrates (§ 9) und der Gesellschafterversammlung (§ 16) und den Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Offenburg und der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH zu beachten.

- (3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben haben sie Stillschweigen zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (4) Die Geschäftsführung hat in Übereinstimmung mit den entsprechenden Entscheidungen der Beschlussorgane der Stadt Offenburg innerhalb einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Frist einen Durchführungsplan für alle im Zuge der Landesgartenschau zu realisierenden Vorhaben aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Der Durchführungsplan besteht aus einem Maßnahmen- und Terminplan sowie einem Wirtschaftsplan - bestehend aus einem Erfolgsplan, dem Vermögensplan (Durchführungshaushalt und Investitionshaushalt), dem Finanzplan (bis einschließlich 2033) und der Stellenübersicht. Außerdem hat sie in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich zum Beginn eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit einer Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen entsprechend dem kommunalen Haushaltsrecht aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Stadt sind der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie die zur Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f GemO in Verbindung mit § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften prüfen zu lassen. Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht sind der Gesellschafterversammlung verbunden mit einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates vorzulegen; dem Aufsichtsrat ist zudem regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich auf www.offenburg.de bekannt zu machen.
- (6) Nach Abschluss der Landesgartenschau hat die Geschäftsführung eine Kostenfeststellung und einen erläuternden Abschlussbericht aufzustellen.

III. DER AUFSICHTSRAT

§ 9 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach § 10 dieses Vertrages, § 52 GmbHG findet bis auf Abs. 3 S. 2 bei der Besetzung des Aufsichtsrates keine Anwendung.
Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Anderes geregelt wird, findet im Übrigen § 52 GmbHG und die dort vorgesehenen Regelungen des Aktiengesetzes entsprechend Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er hat ein Recht auf Auskunft. § 8 Ziff. 2 dieses Vertrages findet entsprechende Anwendung auf die Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung nach außen über:
 - a) die Umsetzung der Gesamtkonzeption der Landesgartenschau
 - b) die Planung der Daueranlagen
 - c) die Planung der temporären Einrichtungen und Anlagen
 - d) die Festsetzung des Durchführungsplans gemäß § 8 Ziff.4
 - e) die Genehmigung des Zeit- und Kostenplans der Landesgartenschau
 - f) die Festsetzung der Ausstellungskonzeption und der -bedingungen
 - g) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans nebst mehrjähriger Finanzplanung
 - h) den Beschluss des Stellenplans
 - i) die Festsetzung der Eintrittspreise, Standgelder, Mieten und Pachten, Konzessionen
 - j) die Ausführung von Investitionsvorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand voraussichtlich 150.000 EUR übersteigt
 - k) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Vollzug des Wirtschaftsplans, wenn die Vergabesumme 150.000 EUR im Einzelfall übersteigt
 - l) Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 50.000 EUR p.a. verpflichten
 - m) über- und außerplanmäßige Mehrausgaben, die den Wirtschaftsplan um 50.000 EUR im Einzelfall übersteigen
 - n) den Verzicht oder die Niederschlagung von Ansprüchen der Gesellschaft, wenn sie im Einzelfall 5.000 EUR übersteigen
 - o) die Annahme von Schenkungen, deren Wert im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt
 - p) das Sponsoring, soweit dessen Wert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt

- q) die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsbehelfen, sofern es sich nicht lediglich um die Beitreibung von Außenständen oder um Prozesse vor Arbeitsgerichten handelt oder soweit der Streitwert 10.000 EUR übersteigt.
 - r) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - s) wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführern sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Vertretung in Prozessen
 - t) die Einberufung der Gesellschafterversammlung unbeschadet der Rechte und Pflichten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen
 - u) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 - v) die Zustimmung nach § 7 Abs. 4.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. In ihr oder durch Beschluss des Aufsichtsrates kann bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach § 9, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Der Aufsichtsrat hat 15 stimmberechtigte Mitglieder. Ihm gehören der Oberbürgermeister der Stadt Offenburg und die Beigeordneten kraft Amtes an. 9 weitere Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Offenburg aus dessen Mitte von diesem gewählt und von der Stadt entsandt.
- (2) Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH entsendet 3 stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg benennt einen ständigen Vertreter, der an den Sitzungen des Aufsichtsrates als beratendes Mitglied teilnimmt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht jederzeit zu berufen und wieder abzuberufen.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche oder elektronische Stimmbotschaft durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

- (5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Gemeinderat, zur Verwaltung der Stadt oder zur Verwaltung einer juristischen Person des privaten Rechts gewählt wurde, endet sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf der nächsten auf das Ausscheiden aus den genannten Gremien, Organisationen bzw. Unternehmen folgenden Gesellschafterversammlung. Für Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf der Zugehörigkeit zum Gemeinderat der Stadt Offenburg beruht, endet die Amtszeit ferner mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates, nicht aber bevor die Stadt Offenburg neue Vertreter in den Aufsichtsrat entsandt hat
- (6) Dem Aufsichtsrat bleibt es vorbehalten, zu seinen Sitzungen weitere Berater zu einzelnen Angelegenheiten oder ständig hinzuzuziehen.
- (7) Aufsichtsratsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Offenburg, erster Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete der Stadt Offenburg. Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen zweiten Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser ist aus den dem Aufsichtsrat angehörenden Vertretern der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH auszuwählen.
- (8) Die Geschäftsführer haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen. Auf Verlangen des Aufsichtsrates haben sie an den Sitzungen teilzunehmen. Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des betroffenen Geschäftsführers darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden von der Landesgartenschau Offenburg 2032 GmbH gezahlt. Aufwandsentschädigungen werden analog der Satzung der Stadt Offenburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geleistet. Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende lädt in Textform unter Angabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Aufsichtsratssitzung ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch in anderer Weise und mit verkürzter Frist erfolgen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, entscheidungsreife Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet, ob und inwieweit er diese den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Einladung zur Verfügung stellt.

- (3) 3 Aufsichtsratsmitglieder sowie jeder Geschäftsführer können schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend und in entsprechender Anwendung von § 18 GemO nicht ausgeschlossen sind.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse können in Einzelfällen im schriftlichen Verfahren vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Abstimmungsverfahren widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche, vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- (4) Aufsichtsratssitzungen können ganz oder teilweise durch Fernübertragung (z.B. Telefon / Video) durchgeführt werden. Mitglieder gelten auch dann als anwesend, wenn sie technisch sicher zugeschaltet sind und sich nicht im Sitzungssaal aufhalten. Über die Durchführung per Fernübertragung entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
Der Durchführungsweg der Sitzung muss in der Einladung angegeben werden.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.
- (3) Die Niederschrift ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Sitzung des Aufsichtsrats anzufertigen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung sowie Fachbereich 7 Finanzen (Beteiligungen) der Stadt Offenburg zuzusenden.

§ 14 Vertretung des Aufsichtsrats

Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen des Aufsichtsrats gegenüber Dritten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines ersten Stellvertreters. Sind Vorsitzender und erster Stellvertreter verhindert, unterzeichnet der zweite Stellvertreter.

IV. DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 15 Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands
 - c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - d) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - f) die Einziehung von Geschäftsanteilen
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Feststellung der Schlussrechnung
 - h) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
 - i) die Bestellung des Abschlussprüfers
 - j) die Auflösung der Gesellschaft
 - k) die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Gesellschaft im Rahmen der Vorschriften der Gemeinnützigkeit.

§ 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur

Beschlussfassung über den Jahresabschluss soll jedoch binnen acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Übersendung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist, welche die vorherige Beteiligung des Gemeinderats der Stadt Offenburg ermöglicht, mindestens aber vier Wochen vorher, einberufen. In Eilfällen kann die Frist auch abgekürzt werden.

§ 17 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Stadt wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister, bei seiner Verhinderung sein ständiger allgemeiner Vertreter oder ein durch den Oberbürgermeister bestellter Vertreter.
- (2) Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH wird durch den/die gesetzlichen Vertreter bzw. durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Gesellschafterversammlung ist immer beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist, so kann innerhalb einer Woche mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der erneuten Einladung ist hierauf gesondert hinzuweisen.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

- (2) Voll eingezahlte 1.000 EUR eines Geschäftsanteils gewähren jeweils eine Stimme. Die Gesellschafter können die jeweils auf sie entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 20 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.

V. GESCHÄFTSJAHR; RECHNUNGSLEGUNG; AUSSCHÜSSE UND BEKANNTMACHUNGEN

§ 21 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften von einem Abschlussprüfer zu prüfen. § 105 GemO ist zu beachten. Bei der Abschlussprüfung sind auch die Gegenstände nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen bzw. zu berichten.

§ 23 Mitwirkung städtischer (Fach)bereiche und Dienststellen

- (1) Planung, Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Dienststellen der Stadt.
- (2) Die Stadt Offenburg behält sich die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushalts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz) vor. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer; für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei der GmbH werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der mit der Prüfung Beauftragte ist jederzeit befugt, Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.
- (3) Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der GmbH wird nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

§ 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen neben dem Bundesanzeiger auf der Homepage der Stadt Offenburg unter www.offenburg.de.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Austritt eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten, wenn ihm aus wichtigem Grund das Verbleiben in der Gesellschaft nicht zugemutet werden kann. Das Austrittsrecht ist innerhalb von acht Wochen seit Bekanntwerden des wichtigen Grundes auszuüben.

Das Austrittsrecht steht dem Gesellschafter nicht zu, wenn er die ihm drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel, insbesondere durch Veräußerung des Geschäftsanteils abwenden kann.

§ 26 Ausscheiden von Gesellschaftern

Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH scheidet unmittelbar nach Feststellung der Schlussabrechnung und der Erstellung des Schlussberichtes über die Landesgartenschau 2032 in Offenburg durch die Gesellschafterversammlung als Gesellschafter aus. Dabei wird ihre Stammeinlage zum Nennwert von der Stadt Offenburg übernommen. Gleichzeitig scheidet die von diesem Gesellschafter entsandten Mitglieder aus den Organen der Gesellschaft aus. Die derart ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden nicht ersetzt; vielmehr verringert sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend.

§ 27 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn der Gesellschaftszweck erfüllt ist oder entfällt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, in den Hoheitsbereich der Stadt Offenburg überführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages hiervon unberührt.

Die Gesellschafter verpflichten sich, solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommen.

§ 29 Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung, Eintragung und Bekanntmachung. Als gemeinnützige Gesellschaft beantragt sie Kosten- und Gebührenfreiheit.

§ 30 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Offenburg.

Marco Steffens
Oberbürgermeister der Stadt Offenburg

Gerhard Hugenschmidt
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der
Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen
Landesgartenschauen mbH

Robert Hoffner
Geschäftsführer der
Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen
Landesgartenschauen mbH